Zeitschrift: Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme

Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Landesplanung

Band: 4 (1947)

Heft: 2

Buchbesprechung: Schrifttum

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

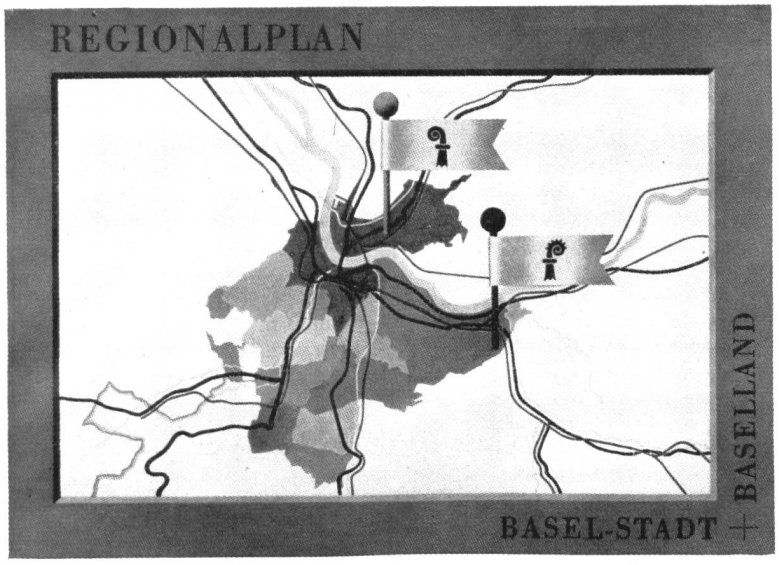

Schrifttum

Regionalplan Basel-Stadt und Basel-Land

Von P. Trüdinger und W. Arnold. Herausgegeben von der Baudirektion des Kantons Basel-Landschaft.

Die Teilnehmer an der Basler Tagung werden sich aus den damaligen Referaten erinnern, wie die Regionalplanung beider Basel eine ganz eigenartige Problemgestaltung aufweist. Die Plangrundlagen, geographischen Gegebenheiten, namentlich Verkehrslage, Rhein, Verlauf der Landesgrenze, die eingezwängte bauliche Entwicklung im Kanton Basel-Stadt usw. ergaben Kriterien, die von andern Regionen unseres Landes stark abweichen. Desto interessanter ist die Broschüre, die auf 70 Seiten mit zahlreichen Bildern und Plankopien Aufschluss gibt über das problemgespickte Werk der Regionalplanung. Der allgemeine Teil zeigt recht drastisch die Dringlichkeit einer durchgreifenden Regionalplanung. Die bisherigen Ortspläne waren der rapiden Bevölkerungszunahme und Industrialisierung nicht gewachsen und haben vielfach zu Fehlleitungen geführt, die heute nicht mehr oder nur unter grossen Opfern zu reparieren sind. Das Mittel, wie in Zürich, das Wachstum der Stadt durch Eingemeindung zu gestalten, kam in Basel nicht in Frage, sondern lediglich eine, den Bedürfnissen dieses Wachstums angepasste, eng gemeinsame Regionalplanung beider Halbkantone unter Vermeidung engherzigen Kantönligeistes. Die wachsende Bedeutung Basels als Umschlagsplatz namentlich für die Rheinschiffahrt und die Einengung durch die nahe Landesgrenze bedingte den technischen Ausbau des Rheinlaufes, aufwärts, bis in die Gegend von Augst und die Industriesiedelungen längs dieser Rheinstrecken. Grossen Wert wird auf die zweckmässige Erhaltung der Landwirtschaft gelegt. In Gebieten von wilder Besiedelung soll korrigierend eingegriffen werden. Trotz grosser Bevölkerungsdichte zeigt die Isochronenlinie des Regionalplans auf eine halbe Stunde (Tram und zu Fuss) ab Barfüsserplatz noch Siedelungsreserven für 71 400 Einwohner.

Von grossem Interesse auch für den Nichtbasler ist die Planung der Verkehrsstrassen, speziell der Kategorien A, B und C, also derjenigen von internationaler bis grossregionaler Bedeutung. Die Tendenz geht nach möglichst kreuzungs- und siedelungsfreier Anordnung, A und B vierspurig mit mittleren Grünstreifen, durch Bauzonen möglichst flankiert von gärtnerischen Anlagen unter Vermeidung von Tram- und Vorortbahngeleisen, alle drei Kategorien mit ganz separaten Fahrradwegen. Die A-Strassen ermöglichen unter Einbezug des Flughafens eine rasche, gefahrlose Durchfahrung der Basler Region nach dem Elsass und dem Badischen mit minimaler Berührung von Wohngebieten. Die Erstellung der ausländischen Anschlüsse, namentlich im Badischen hat indessen durch die politischen Verhältnisse verzögert. Unter B fallen drei Züge von «Bundesstrassen», nämlich Elsässer Grenze bis Rheinfelderstrasse, Otterbach—Freiburgerstrasse—Birsfelden—Rheinfelderstrasse, Hard—Schweizerhalle—Hülftenschanz—Liestal.

Der Nutzungsplan regelt nur die erste und dringlichste Etappe der Nutzungsausscheidung. Es sind vorläufig die Zonen störender und nicht störender Industrie und die Wohnzonen bestimmt. In einer zweiten Etappe wird für das nichtstädtische Gebiet eine weitere Gliederung nach landwirtschaftlich und gärtnerisch bewirtschafteten Flächen, Naturschutzreservaten, Sportflächen, Grundwasserschutzgebieten, archäologischen Schutzgebieten und für die Wohnzonen die Gewerbezulassung vorgesehen. Die nähere bauliche Gestaltung der Wohnzonen ist Sache der Ortsplanung. Rechte «Wiederaufbauarbeit» ist vorgesehen in der Landschaftsgestaltung, eine Wiedergutmachung zerstörter natürlicher Landschaft, nicht nur aus ästhetischen Gründen, sondern aus der neuzeitlichen Erkenntnis heraus, dass Störung der Lebensgemeinschaften, z. B. durch Abholzen der Feldgehölze, Ufer und meliorierten Flächen auch empfindliche wirtschaftliche Schädigungen bringt.

Recht heikle Probleme rechtlicher und finanzieller Art bringt die Durchführung der Regionalplanung, da die bestehende Gesetzgebung noch wesentliche Lücken aufweist, besonders in bezug auf notwendige Massnahmen, die aber wegen ihrer Eingriffe in das individuelle Verfügungsrecht auf stärkere Opposition stossen werden, so Bauverbot ohne Entschädigung, Ausdehnung des Expropriationsrechtes (bisher nur im Interesse für öffentliche Werke) auf die Erfordernisse der Orts- und Regionalplanung, Güterzusammenlegungen, die nunmehr nur nach vorhergegangenem Bau- und Zonenplan vorgenommen werden sollten, Ergänzung der bestehenden Heimatschutzverordnung nicht nur im konservativen Sinne der Erhaltung des Alten, sondern auch in bezug auf jeglichen neuen Eingriff in die Landschaft. Um unvorhergesehene Entwicklungen in der Besiedelung zu berücksichtigen, soll eine Revision der Bebauungs- und Zonenpläne nach neun Jahren vorgenommen werden. Das heikelste Kapitel aber dürfte die Regelung der Bodenfrage darstellen, namentlich die Frage der Entschädigungen, so für die Wertverminderung bei Einbezug eines Grundstückes in die Landwirtschaftszone, überhaupt bei Baubeschränkungen, sofern dies nicht gesetzlich festgelegt ist, was aber nur bei Erstellung öffentlich-rechtlicher Werke der Fall ist. Bei der bisherigen zerstreuten Bauweise stadtnaher Gebiete wird die Abtrennung zwischen Siedelungsland und landwirtschaftlichem Gebiete auf nicht unerhebliche Schwierigkeiten stossen. Sehr viel landwirtschaftlicher Boden ist im Besitz von Nichtlandwirten, was der Zonenplanung eine erhebliche Erschwernis bereitet. Es müsste daher eine Neuregelung der Katasterschatzung stattfinden, bei der die landwirtschaftliche Zone zum Ertragswert, die Bauzone zu einem limitierten Verkehrswert, und die zusätzliche Bauzone zu einem Mittelwert eingeschätzt würden. Katasterfragen sollten in Zukunft überhaupt nicht mehr vom Fiskus allein, sondern in Zusammenarbeit mit der Planung gelöst werden. Die Planverfasser treten für Sicherung des Vorkaufsrechtes der Gemeinde bei allen Grundstücken ein, ebenso für Realersatz bei Umwandlung landwirtschaftlichen Bodens für Bauzwecke, überhaupt für kulturfremde Beanspruchungen. Zur Beschaffung der Mittel für den Ankauf von Boden schlagen die Planverfasser die Fassung der Erträge der Liegenschaftsgewinnsteuer in eine kommunale Bodenkasse und namentlich für die interkommunalen Zwecke der Regionalplanung die Schaffung einer kantonalen Ausgleichskasse ein.